

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juli 2014	Nr. 64
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes - Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Vom 21. Mai 2014.....

862

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Vom 21.05.2014

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 30.04.2014 aufgrund der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Änderung der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beschlossen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre vom 21.05.2014 hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät	
1.2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	
1.3	Zulassungskommission	
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums	
1.5	Abschluss und Zeugnis	
1.6	Wahlpflichtmodule	
1.7	Praktische Studienphase	
1.8	Auslandssemester	
1.9	Master-Abschlussarbeit	
1.10	Anmeldung zur Prüfung	
1.11	Teilzeitstudium	
1.12	Weiterbildung	
1.13	Zuteilung von Modulnummern	
2	Studienplan	
2.1	Aufbau des Studiengangs	
2.2	Modulkatalog mit Art der Prüfung	
3	Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)	

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der Master-Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" vertieft inhaltlich ein vorangegangenes technisch-wirtschaftlich orientiertes Studium. Dabei wird der Schwerpunkt auf eine wissenschaftlich fundierte Anwendungsorientierung gelegt.

Ziele des Masterstudiengangs sind:

- Fachliche Vertiefung der Kenntnisse auf der Basis des Erststudiums im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen,
- Vertiefung in aktuellen wissenschaftlichen Fachgebieten,
- Vermittlung des Rüstzeugs zur systematischen Lösung komplexer zukünftiger Problemstellungen,
- Die Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die zu einer Promotion befähigen.

Der Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ bietet ein Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Der Studiengang hat den Ausbau der fachlichen Kompetenzen auf Basis wissenschaftlicher Methodik zum Ziel, ohne dabei die Anwendungsorientierung zu vernachlässigen.

Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und in der Lage sein, selbstständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, sowie Beurteilungen und Lösungen methodisch fundiert zu erarbeiten. Der Master-Studiengang bereitet auf die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Wirtschaft genauso wie auf die Anforderungen eines Promotionsverfahrens vor.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen.

1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen oder Technischer Betriebswirtschaftslehre mit mindestens 7 Semestern und 210 ECTS-Punkten, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurde. Je nach fachlicher Ausrichtung des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses müssen die Studierenden Vorkenntnisse in ausgewählten technischen und wirtschaftlichen Fächern nachweisen. Hierzu können der / dem Studierenden die erfolgreiche Absolvierung zusätzlicher Leistungen auferlegt werden.
- b) Es sind gute fachbezogene Englischkenntnisse nachzuweisen, die im Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen der HTW des Saarlandes entsprechen.
Als gleichwertig werden internationale berufsbezogene Englisch-Zertifikate auf Niveau B2 anerkannt. Hierzu zählen: Business English Certificate / Vantage (BEC) (Cambridge Certificates), TOEIC (Test of English for International Communication mit 600 Punkten), English for Technical Purposes (TELC: The European Language Certificates), English for Business Purposes (TELC: The European Language Certificates).
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die die Sprachkenntnisse unter Punkt b nicht erfüllen, können von der Zulassungskommission unter Prüfung des Einzelfalls mit der Möglichkeit der persönlichen Weiterqualifikation zugelassen werden.

- d) Ausländische Studierende müssen gute Deutschkenntnisse nachweisen. Hierbei kommt die hochschulinterne Richtlinie zur Bewertung der Deutschkenntnisse zur Anwendung.
- (2) Über eine Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet die / der jeweilige Modulverantwortliche.
- (3) Es muss eine schriftliche und aussagekräftige Bewerbung vorliegen. Dieser sind die üblichen Unterlagen und Zeugnisse sowie eine ausführliche Darstellung der Motivation für das Studium beizufügen. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Auswahl der Studierenden durch die Zulassungskommission unter besonderer Berücksichtigung des Notendurchschnitts und der Aufnahmekapazität.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Zulassungskommission ein.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Professorinnen / Professoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der veröffentlichten Zulassungskriterien, insbesondere auf Basis der für diesen Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit drei Semester. Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Module (insg. 24 ECTS-Punkte)
 - Ingenieurwissenschaftliche Module (insg. 24 ECTS-Punkte)
 - Fachübergreifende Module einschließlich Masterabschlussarbeit und Master-Kolloquium (insg. 24 ECTS-Punkte)
 - Wahlpflichtmodule (insg. mindestens 18 ECTS-Punkte)
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Einzelne Module können ggf. auch in englischer Sprache angeboten werden. Ein Simultanangebot in Deutsch ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.
- (4) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
- (5) Der reguläre Studienbeginn ist das Sommersemester. Im Rahmen freier Studienplätze kann das Studium auch zum Wintersemester begonnen werden. In diesem Fall müssen die Veranstaltungen des zweiten Studiensemesters zuerst belegt werden.

1.5 Abschluss und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreich abgelegter Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.
- (2) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in das Zeugnis aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Studiengangsleitung Wirtschaftsingenieurwesen definiert je Semester einen aktuellen Katalog an Wahlpflichtmodulen. Dieser unterteilt sich in die Bereiche „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Module“, „Ingenieurwissenschaftliche Module“ und „Fachübergreifende Module“. Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten zu belegen, wobei jeweils mindestens sechs ECTS-Punkte aus den Bereichen „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Module“ sowie „Ingenieurwissenschaftliche Module“ abzuschließen sind.
- (2) Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gewählt werden, wenn die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter dies genehmigt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

1.7 Praktische Studienphase

Entfällt.

1.8 Auslandssemester

Die Module die im Ausland erbracht werden sollen, sind mit der/dem Auslandsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor Aufnahme eines Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

1.9 Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ ist eine Master-Abschlussarbeit anzufertigen.
- (2) Die Fragestellungen der Master-Abschlussarbeit beruhen in der Regel auf der beruflichen Praxis. Es besteht die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt vier Monate.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (5) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet nach der Master-Abschlussarbeit ein Kolloquium statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Master-Abschlussarbeit erläutern.

1.10 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung wird durch den Studienplan in Abschnitt 2.2 geregelt.

1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a der Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (3) Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

1.12 Weiterbildung

Entfällt.

1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
WIMASc100 – WIMASc399	Module des Master-Studiengangs

Dabei steht das Kürzel WIMASc für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Master of Science) und die erste Ziffer für das Studiensemester.

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Master-Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Modulnummer	Module und Veranstaltungen	Semester					
		1		2		3	
		SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte	SWS	ECTS-Punkte
	A. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fächer						
WIMASc115	Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspolitik	4	6				
WIMASc125	Statistische Methoden in der Praxis/ Informations- und Kommunikationstechnologie	4	6				
WIMASc215	Qualitätsmanagement / Kostenmanagement			4	6		
WIMASc315	Unternehmensführung (Unternehmensplanspiel) / Bilanzanalyse					4	6
	B. Ingenieurwissenschaftliche Fächer						
WIMASc135	Elektrische Maschinen und Simulation	4	6				
WIMASc145	Fertigungstechnologien	4	6				
WIMASc225	Regenerative Energien und elektrische Netze			4	6		
WIMASc235	Angewandte Mathematik			4	6		
	C. Wahlbereich						
WIMASc155	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Wahlmodul	4	6				
WIMASc255	Ingenieurwissenschaftliches Wahlmodul			4	6		
WIMASc355	Freies Wahlmodul					4	6
	D. Fachübergreifendes Wissen und Masterarbeit						
WIMASc245	International Business Communication			4	6		
WIMASc325	Thesis					0	15
WIMASc335	Kolloquium					1	3
	Summe SWS / ECTS-Punkte	20	30	20	30	9	30

2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Modulnummer	Module und Veranstaltungen	Art der Prüfung	Gewichtung	Anmeldung	Klausurdauer (Min.)	WH (S/J)	BW
WIMASc115	Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftspolitik	Klausur (3), schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation (1)	3:1	1/5	90	J	N
WIMASc125	Statistische Methoden in der Praxis / Informations- und Kommunikationstechnologie	Klausur, Projektarbeit	1:1	1/5	90	J	N
WIMASc135	Elektrische Maschinen und Simulation	Klausur		1/5	90	S	N
WIMASc145	Fertigungstechnologien	Mündliche Prüfung, Projektarbeit	1:1	1/5		S	N
WIMASc155	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Wahlmodul	(*)		1/5	(*)	(*)	N
WIMASc215	Qualitätsmanagement / Kostenmanagement	Klausur, schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	1:1	2/6	90	S	N
WIMASc225	Regenerative Energien und elektrische Netze	Klausur		2/6	120	S	N
WIMASc235	Angewandte Mathematik	Klausur		2/6	120	S	N
WIMASc245	International Business Communication	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/6		S	N
WIMASc255	Ingenieurwissenschaftliches Wahlmodul	(*)		2/6	(*)	(*)	N
WIMASc315	Unternehmensführung (Unternehmensplanspiel) / Bilanzanalyse	Projektarbeit, schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	1:1	3/7		J	N
WIMASc325	Thesis	Schriftliche Ausarbeitung		3/7		S	N
WIMASc335	Kolloquium	Präsentation		3/7		S	N
WIMASc355	Freies Wahlmodul	(*)		3/7	(*)	(*)	N

Erläuterungen:

(*): Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt. Ein Wiederholungstermin für die Prüfung wird zumindest im Folgesemester angeboten.

Anmeldung (X/Y):

X: Studiensemester, in dem erstmalig die automatische Anmeldung zur Prüfung erfolgt.
Y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).

BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden.

3 Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum **01.10.2014** in Kraft.

Saarbrücken, den 03.06.2014

Der Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel